

Beschlüsse der Sitzung des X. Studierendenparlaments vom 03.06.2008

Übersicht:

1. Beschluss des Protokolls der Sitzung vom 13.05.2008	S. 1
2. Sozialfondsordnung	S. 1-7
3. Resolution zur Veranstaltung mit Erika Steinbach	S. 7-8
4. Resolution zur Notenumrechnungstabelle	S. 8
5. Nachtragshaushalt	S. 8-13

1. Beschluss des Protokolls der Sitzung vom 13.05.2008

Das Protokoll zur StuPa-Sitzung vom 13.05.2008 wird beschlossen.

2. Sozialfondsordnung

Ordnung zum

Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der
Universität Potsdam¹
(geändert 06/2008)

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 24.06.2008 folgende Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung einer besonderen Härte ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind nur weibliche bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen verwandt worden.

1. ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
2. werdende Mütter,
3. allein erziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
4. Behinderte, denen Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt wird,
5. Studierende mit besonderer kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 290,- € sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatzes 2. Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 58,- €, für Nr. 3 und 4 116,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 116,- €. Für Studierende, die verheiratet sind, oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und einer Lebenspartnerin wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die Lebenspartnerin 250,- € und für jedes Kind 200,- €.

(4) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 220,- €. Für eine weitere nach Absatz 3 Satz 2 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 130,- €, für jede weitere dann um je 100,- €. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf entsprechend, jedoch maximal bis zur Grenze der Mietdeckung.

(5) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet. Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(6) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Streichung: „mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen“). Das Kindergeld für minderjährige Kinder gilt als Einkommen des jeweiligen Kindes, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 180,- € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben mit Nachweisen abgesetzt, wobei ohne Nachweise der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag anerkannt wird.

Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes. Wurde bisher keine Ausbildungsbeihilfe nach BAföG gezahlt, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet. Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(7) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen zählen insbesondere Kapitalbeträge, die einen Betrag in Höhe von 1600,- € übersteigen.

(8) Bei einem Einkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe des Betrages für das Semesterticket. Bei einem Einkommen über dem Bedarf entscheidet die Sozialfondskommission im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens. Der Ermessensspielraum der Sozialfondskommission beschränkt sich auf 1/6 des Gesamtbetrages des Semestertickets.

§ 2 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen,
2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3 Antragstellung soziale und sonstige Gründe

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antragseingabe erfolgt im Internet auf dem bereitgestellten Formblatt des AStA. Der Antrag muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

(2) Über Anträge aus sozialen Gründen entscheidet die Sozialfonds-Kommission (§ 8).

(3) Über Anträge aus sonstigen Gründen entscheidet der AStA.

§ 4 Bestandteile des Antrages

a) -soziale Gründe- : Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung vom Semesterticket

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters,
- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung,
- Kopie des Mietvertrages,
- ggf. Wohngeldbescheid,
- Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Erklärung an Eides statt über das Vermögen
- sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

§4 b) - sonstige Gründe- : Anträge auf Befreiung vom Semesterticket bzw. Rückerstattung des Semesterticketbetrages

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
- Nachweis des geltend gemachten Grundes (Schwerbehindertenausweis, Urlaubssemesterantrag, Nachweis des Aufenthalts außerhalb des VBB-Tarifgebietes, des Widerrufs der Immatrikulation, Exmatrikulationsurkunde, Bescheinigung aus dem Studierendensekretariat über Abgabe der Chipkarte oder Semesterticketaufdrucklöschung, Kopie der Anzeige bei der Polizei bei Karten Diebstahl/-Verlust).

§ 5 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Antragsteller sind verpflichtet, die in § 4 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem Antragsteller für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist gesetzt.

(3) Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

§6 Fristen

§6 (1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung aus sozialen Gründen vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind. (ehemals §6a (1) und §6 b (1))

§6(2) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Sachbearbeiterin abgelehnt werden. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt. (ehemals (§6b ,4 und §6a,6)

§6a) Fristen (Förderung aus dem Sozialfonds oder und Befreiung aus sozialen Gründen)

(1) Für bereits immatrikulierte Studierende beginnt die Frist für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen nach § 2 des Semesterticketvertrages mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli bzw. 28. Februar. (ehemals §6a,2)

(2) Die Anlagen zum Antrag nach §6a) Absatz1 müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden. (ehemals (§6a,3)

(3) Fristen für neuimmatrikulierte Studierende
Die Antragsfrist beginnt mit der Immatrikulation und endet zwei Wochen später. (ehemals §6b,2)

(4) Die Anlagen zum Antrag nach §6 Absatz3 müssen innerhalb des ersten Monats nach Antragstellung nachgereicht werden. (ehemals (§6b,3)

§6b Fristen für Anträge zur Rückerstattung und Befreiung aus sonstigen Gründen

(1) Frist bei Einreichen von Anträgen: Schwerbehinderung, Aufenthalt außerhalb VBB-Tarifgebiet, Urlaubssemester, Erkrankung, Firmenticket, Exmatrikulation, Widerruf und Rücknahme der Immatrikulation, Immatrikulation im laufenden Semester

Für Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung nach § 1Abs. 5 Nr. 1 - 4 und § 3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorliegen schriftlicher Nachweise für die Geltendmachung des Grundes. (ehemals §6a,4 und NEU)

(2) Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, werden von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Sie müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). (ehemals (§6a,4)

(3) Die Anlagen zum Antrag müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang nachgereicht werden. Ggf. wird dazu eine abweichende Frist nach §5 (2) gesetzt. (NEU)

§7 -sonstige Fälle- : Semesterticketaufdruck/Chipkarte

(1) Zur Rückerstattung oder Befreiung muss die Chipkarte grundsätzlich im Studierendensekretariat/ Akademischen Auslandsamt vorliegen bzw. der Semesterticketaufdruck entfernt werden. Darüber wird ein Nachweis ausgestellt. (ehemals §6a(5))

(2) Wird die Chipkarte mit Semesterticketaufdruck nach dem zweiten Werktag eines Monats eingereicht bzw. der Semesterticketaufdruck gelöscht, erfolgt eine Erstattung nur für nachfolgende volle Monate, in denen das Semesterticket seine Gültigkeit laut Aufdruck hatte. (ehemals §6a(5))

(3) Eine rückwirkende Bewilligung eines Aufenthaltes außerhalb VBB-Tarifraumes oder Urlaubssemesters berechtigt nicht zur Rückerstattung. (NEU)

(4) Wurde im Falle des Widerrufs der Immatrikulation die Chipkarte nicht abgeholt, wird der volle Semesterticketbeitrag erstattet. (NEU)

(5) In Fällen einer Schwerbehinderung oder schweren Erkrankung, die nicht nach §1 Abs4. Semesterticketvertrag von vornherein vom Semesterticket befreit sind, kann die Aufdruckentfernung erst nach der Meldung des AStAs an das Studierendensekretariat erfolgen. Gleiches gilt Aufenthalt außerhalb des VBB-Tarifraumes. Die Entfernung ist dem AStA gegenüber nachzuweisen. §7 (2) gilt entsprechend. (NEU)

§ 8 Die Sozialfondskommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Die Semesterticketsachbearbeiterin des AStA bearbeitet die Anträge, nimmt an den Sitzungen der Sozialfondskommission teil und stellt sie der Kommission zur Abstimmung vor. Sie ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam,
- eine Vertreterin des Studentenwerks Potsdam,
- zwei durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte Vertreterinnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam. (ehemals Abs.3)

(3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Semester. Wiederwahl ist möglich. (ehemals Abs.2)

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied Antragstellerin, so ist dieses Mitglied bei ihrem Antrag nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 22. Februar 2005, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 14/2005) außer Kraft.

3. Resolution zur Veranstaltung mit Erika Steinbach

Der folgende Resolutions-Text wird vom StuPa-Präsidium an das Präsidium der Universität Potsdam sowie an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät geschickt.

Der AStA wird beauftragt ihn der Presse als StuPa-Position zur Kenntnis zu geben.

Das Studierendenparlament (StuPa) erklärt zu den Protesten am 27.05.2008 gegen den geplanten Vortrag der Vorsitzenden des Bundes der Vertriebenen (BdV), Erika Steinbach, an der Universität Potsdam:

Der Protest war berechtigt. Das StuPa solidarisiert sich mit den DemonstrantInnen, insbesondere mit den von Polizeigewalt Betroffenen.

In der Demokratie wie auch in der Wissenschaft bleibt die politische Verantwortung dafür bestehen, wem und welchen Meinungen ein Podium gegeben wird. Die gewaltfreie Auseinandersetzung darüber, gehört genauso zur Demokratie wie die Meinungsfreiheit selbst.

Der Aufbau der Veranstaltungsreihe ließ keine kritische und kontroverse Auseinandersetzung erwarten, da Frau Steinbach über mehrere Veranstaltungen hinweg der Großteil der Redezeit eingeräumt wurde und anderen Meinungen nur der Status von Kommentaren und Nachfragen zubilligt wurde. Dies ist besonders erschreckend, da Frau Steinbach keine wissenschaftliche Qualifikation für das Thema "Siedlungsgeschichte" mitbringt und sie folgerichtig als politische Vertreterin des BdV eingeladen wurde. Die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen des AStA, dass hier fragwürdigen politischen Positionen ein akademischer Anstrich gegeben werden sollte, haben sich als berechtigt erwiesen. So äußerte der für die Organisation verantwortliche Prof. Görtemarker in einem Interview nach den Protesten: "Wir hätten natürlich Frau Steinbach nicht alleine sprechen lassen, sondern wir wollten, dass das dann eben von Historikern kompetent untermauert wird." (<http://www.freie-radios.net/mp3/20080528-steinbachin-22658.mp3>)

Die Positionen von Frau Steinbach sind hinlänglich bekannt und jederzeit zu recherchieren. Sie stimmte im Bundestag gegen die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze und gegen Aussöhnungserklärungen mit Polen und Tschechien. Sie stellte die von Vertreibung Betroffenen wiederholt einseitig als Opfer dar, ohne den Kontext des Nationalsozialistischen Unrechtsregimes als Auslöser von Vertreibung ausreichend zu würdigen. Der BdV, dessen Präsidentin sie ist, ist bekannter Weise offen in Richtung rechtsextremistischer Bestrebungen; Überschneidungen der Mitgliederstruktur des BdV mit der extremen Rechten wurden mehrfach kritisiert.

Das StuPa begrüßt daher die Absage der geplanten Veranstaltungsreihe. Für alternative Veranstaltungen, die Frau Steinbachs Positionen nicht einseitig in den Mittelpunkt stellen und die Siedlungsgeschichte Ost-Mittel-Europas nicht nur als Siedlungsgeschichte der "Deutschen" rekonstruieren, erklärt das StuPa seine Unterstützung.

Das StuPa spricht sich gegen die Diskreditierung und Kriminalisierung der berechtigten Proteste aus und fordert eine lückenlose Aufklärung des unverhältnismäßigen Polizeieinsatzes. Die DemonstrantInnen verschafften ihrer Position friedlich und mit Mitteln des zivilen Ungehorsams Gehör. Solches Vorgehen als Angriff gegen die Meinungsfreiheit zu diskreditieren, ruft unangenehme Erinnerungen an ein "preußisches" Verständnis von Toleranz wach, wie es mit der Sentenz "Räsonieren könnt ihr soviel ihr wollt, aber gehorchen müsst ihr." Friedrich dem Zweiten zugeschrieben wird.

Kurz nachdem Frau Steinbach gegangen war, löste die Polizei ohne ausreichende Ankündigung den Protest durch hartes Durchgreifen auf. Den DemonstrantInnen, darunter auch Kinder, blieb keine Zeit nach dem Weggehen von Frau Steinbach adäquat zu reagieren.

Dass sich in dieser Situation einzelne Mitglieder des AStA schützend vor die DemonstrantInnen stellten, ist nicht zu kritisieren.

Das StuPa verurteilt das eskalierende Verhalten von einigen Anwesenden, insbesondere auch eines Mitgliedes des RCDS. Er rief die Polizei für einen Einsatz gegen andere Studierende auf den Campus, obwohl die Kanzlerin der Universität Potsdam die Einschaltung der Polizei für die Durchsetzung der Veranstaltung abgelehnt hatte.

4. Resolution zur Notenumrechnungstabelle

Das Studierendenparlament beschließt in einer Resolution, den Antrag der Studierenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen-Fakultät auf Änderungen der Notenumrechnungstabelle von Jura-Punkten in das Notensystem der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zu unterstützen. Konkret soll die Notentabelle der FU Berlin übernommen werden.

5. Nachtragshaushalt (nächste Seiten)

Ausgaben

Ausgaben Personal

Haushaltstitel		HH 07/08	NHH 07/08	Kommentar
425 01	Sekretariat	5.800,00 €	5.500,00 €	Senkung wöchentl. Arbeitszeit auf 8 Stunden ab Mai 08
425 02	Systemadministration	9.500,00 €	9.500,00 €	Wochenarbeitszeit 15 Stunden
425 03	SemTix-Bearbeitung (sozial)	8.200,00 €	8.200,00 €	Wochenarbeitszeit 13 Stunden
425 04	SemTix-Bearbeitung (sonstige)	6.300,00 €	6.300,00 €	Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 10 Stunden
425 05	Finanzbuchhaltung	6.300,00 €	6.300,00 €	Wochenarbeitszeit 10 Stunden
425 06	Finanzbuchhaltung VeFa	6.300,00 €	6.300,00 €	Wochenarbeitszeit 10 Stunden
425 07	BAföG-Beratung	6.300,00 €	6.300,00 €	Wochenarbeitszeit 10 Stunden
425 08	Finanzbuchhaltung/ Controlling		2.100,00 €	Beschluss des Stupas vom 29.04. Einstellung ab Juni 08
425 11	Honorar- und Werkverträge	5.000,00 €	5.000,00 €	
	Summe Personal	53.700,00 €	55.500,00 €	

Ausgaben AStA

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
511 01	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	4.000,00 €	
512 01	Bücher, Zeitschriften	2.500,00 €	2.500,00 €	
513 01	Post- und Fernmeldegebühren	2.500,00 €	2.500,00 €	
515 01	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	5.000,00 €	7.000,00 €	Ausstattung Büro Griebnitzsee
517 01	Bewirtschaftung AStA-Büro	500,00 €	500,00 €	
518 01	Mieten und Pachten	4.800,00 €	4.800,00 €	
519 01	Bauliche Unterhaltung	500,00 €	500,00 €	
524 01	Fonds für Hochschulsport	3.000,00 €	3.000,00 €	
525 01	Aus- und Fortbildung	1.000,00 €	1.000,00 €	
526 01	Aufwandsentschädigungen AStA	33.600,00 €	33.600,00 €	
526 02	sonstige Aufwandsentschädigungen	2.000,00 €	2.000,00 €	
526 03	Kosten für Rechtsbeistand	4.000,00 €	4.000,00 €	
527 01	Dienstreisen	4.000,00 €	6.000,00 €	zusätzliche FaKo für Teilnahme an Versammlungen des AS, fzs, BAS, Brandstuve etc.
529 01	Verfügungsmittel AStA	500,00 €	500,00 €	
531 01	Veröffentlichungen	10.000,00 €	10.000,00 €	
541 01	Veranstaltungen	12.000,00 €	12.000,00 €	
541 02	festival contre le racisme / Sommerfest	19.000,00 €	21.500,00 €	Stupabeschluss vom 24.1. 2008
546 01	Nebenkosten Geldverkehr	400,00 €	400,00 €	
551 51	Zuführung Rücklage Kuze	0,00 €	40.000,00 €	
	Summe Ausgaben AStA	109.300,00 €	155.800,00 €	

Ausgaben Studierendenschaft

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
684 01	Zuschüsse Studierendenprojekte	38.000,00 €	38.000,00 €	
684 02	Semesterticket-Sozialfonds	30.000,00 €	30.000,00 €	
685 01	Mitgliedsbeiträge fzs	10.000,00 €	10.500,00 €	gestiegene Studizahlen
685 02	sonstige Mitgliedsbeiträge / externe Projekte	4.800,00 €	4.800,00 €	
685 03	Semesterticketbeitrag	4.630.500,00 €	4.856.250,00 €	gestiegene Studizahlen
685 04	Zuwendungen Fachschaften	77.700,00 €	82.400,00 €	gestiegene Studizahlen
685 05	VeFa-Projektmittelfonds	0,00 €	29.000,00 €	
	Summe Ausgaben Studierendenschaft	4.791.000,00 €	5.050.950,00 €	

Ausgaben Kulturzentrum

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
425 51	Geschäftsführung KuZe	11.300,00 €	11.300,00 €	
425 52	EDV-Administration KuZe	3.700,00 €	3.700,00 €	
425 53	Geschäftsführung Kuze II		1.500,00 €	Beschluss des Stupas vom 29.04. Einstellung ab Juli 08
511 51	Geschäftsbedarf KuZe	2.500,00 €	2.500,00 €	
513 51	Fernmeldegebühren KuZe	3.500,00 €	3.000,00 €	Kündigung Telekomvertrag
515 51	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung KuZe	8.000,00 €	7.000,00 €	Verbesserte Einwerbung von Drittmitteln
518 51	Miete und Betriebskosten KuZe	75.000,00 €	72.000,00 €	
519 51	Bauliche Unterhaltung KuZe	4.000,00 €	4.000,00 €	
529 51	Versicherung KuZe	2.700,00 €	2.000,00 €	im vergangenen Haushaltsjahr nur 1800 € verbucht
531 51	Veröffentlichungen KuZe	3.000,00 €	3.000,00 €	
541 51	KuZe-Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	
546 51	Sonstige Verwaltungsausgaben KuZe	0,00 €	0,00 €	
	Summe Zuwendungen Kulturzentrum	113.700,00 €	110.000,00 €	

	Ausgaben insgesamt	5.067.700,00 €	5.372.250,00 €	
--	---------------------------	-----------------------	-----------------------	--

	Einnahmen insgesamt	5.067.700,00 €	5.372.250,00 €	
--	----------------------------	-----------------------	-----------------------	--

Einnahmen

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
111 01	Beiträge Studierende	252.000,00 €	266.000,00 €	gestiegene Studizahlen
111 02	Semesterticketbeiträge	4.630.500,00 €	4.856.250,00 €	gestiegene Studizahlen
111 03	Beiträge zum Sozialfonds	18.000,00 €	18.000,00 €	
111 11	Verkaufseinnahmen bei Veranstaltungen	3.000,00 €	3.000,00 €	
125 01	Entgelte Dienstleistungen	500,00 €	500,00 €	
162 01	Zinseinnahmen	40.000,00 €	50.000,00 €	gestiegene Studizahlen, hohe Zinsraten
342 01	Zuschüsse Dritter für Projekte	15.000,00 €	15.000,00 €	
360 01	Auflösung Rücklagen aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	
360 02	Rückfluss Fachschaften aus Vorjahr	0,00 €	29.000,00 €	
360 03	Rückfluss VeFa-Fonds aus Vorjahr	0,00 €	24.500,00 €	
361 01	Periodenfremde Einnahmen	0,00 €	0,00 €	
	Summe Einnahmen Studierendenschaft	4.959.000,00 €	5.262.250,00 €	

Einnahmen Kulturzentrum

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
111 04	Beiträge für das Kulturzentrum	90.000,00 €	95.000,00 €	gestiegene Studizahlen
125 51	Betriebskosten / Vermietungen KuZe	10.000,00 €	10.000,00 €	
342 02	Zuschüsse Dritter fürs Kulturzentrum	5.000,00 €	5.000,00 €	
360 51	Rücklagenauflösung Kulturzentrum	8.700,00 €	0,00 €	
	Summe Einnahmen KuZe	113.700,00 €	110.000,00 €	

Rücklagen

Haushaltstitel		Ansatz 07/08	Ansatz 07/08	Kommentar
919 51	Rücklagen allgemein/ Kulturzentrum Risiko	20.000,00 €	120.000,00 €	
919 52	Rücklagen Kulturzentrum Investitionskostenumlage	144.000,00 €	260.000,00 €	
	Summe Rücklagen	164.000,00 €	380.000,00 €	